

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses



Ablegung von mehr als 180 ECTS-Punkten im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Studierende haben die Möglichkeit, bis sie die erforderlichen Leistungen gemäß § 18 Abs. 1 (BPO) erreicht haben, zusätzliche Modulprüfungen abzulegen. Diese zusätzlich erbrachten Leistungen können auf Antrag des Studenten anstelle von bereits bestandenen Modulen (gilt nicht für Pflichtmodule und das Proseminar) in das Bachelor-Zeugnis eingebracht werden.

Ingolstadt, den 06.05.2008

Prof. Dr. Klaus D. Wilde

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)